

RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8;

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §4 Abs1;

WRG 1959 §27 Abs1 litc;

WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

Die Vollstreckung des Auftrages zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen gemäß 29 Abs 1 WRG im Wege der Ersatzvornahme gem § 4 VVG ist nicht aus dem Grunde unzulässig, daß das Grundeigentum einer Person beeinträchtigt werden könnte, die dem Verfahren zur Erlassung des Titelbescheides zwar beigezogen, aber weder Adressat der genannten Vorkehrungen noch der Vollstreckungsverfügung war. (Hier: Dem Inhaber einer Personenfirma stand das Recht zum Betrieb einer Wasserkraftanlage auf seinem Grundstück zu; die Personenfirma wurde in eine GmbH umgewandelt und die Namensänderung im Wasserbuch ersichtlich gemacht; ein Antrag der GmbH auf Verleihung des Wasserbenutzungsrechts nach Ablauf der Frist, für die dem Grundeigentümer das Wasserbenutzungsrecht erteilt worden war, wurde abgelehnt; gem § 29 Abs 1 iVm § 27 Abs 1 lit c WRG wurde das Erlöschen dieses Rechts durch Zeitablauf festgestellt, verbunden mit dem Ausspruch, welche Vorkehrungen nach § 29 Abs 1 WRG die GmbH zu treffen hat).

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070090.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at